

Arbeitsanweisung 02/2022 des Amtsleiters zur Gewährung von Annex-Leistungen durch das Jugendamt Erfurt bei Fremdunterbringung nach dem SGB VIII

1. Geltungsbereich

Die Regelung gilt für alle Mitarbeiter/innen der Abteilungen Allgemeiner Sozialdienst, Spezialdienste Jugendhilfe und Abteilung Verwaltung, Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe.

2. Regelungsinhalt

Richtlinie des Jugendamtes Erfurt zur Gewährung von Annex-Leistungen bei Fremdunterbringung nach dem SGB VIII
Die Richtlinie dient ausschließlich als verwaltungsinternes Hilfsmittel.
Ermessensentscheidungen nach Maßgabe des Einzelfalles werden dadurch nicht entbehrlich.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab **01.05.2022** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Amtsverfügung 07/2010 außer Kraft.

Thomas Trier
Amtsleiter

Anlage
Richtlinie

Verteiler
Amtsleiter
Abteilungsleiter
Jugendhilfeplanung
Dezernat 05

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

- 1.1. *Allgemeines*
- 1.2. *Sachlicher Geltungsbereich*
- 1.3. *Örtlicher Geltungsbereich*

2. Art und Umfang bei vollstationärer Unterbringung in Einrichtungen

- 2.1. *Barbetrag/Taschengeld*
- 2.2. *Bekleidung und Schuhe*
- 2.3. *Besondere Anlässe*
- 2.4. *Fahrrad*
- 2.5. *Fahrtkosten*
- 2.6. *Freizeitgestaltung*
- 2.7. *Geburtstag*
- 2.8. *Klassenfahrten*
- 2.9. *Kostenübernahme Kindertagesstättegebühr / Elternbeitrag*
- 2.10. *Lernmittel*
- 2.11. *Nachhilfeunterricht*
- 2.12. *Personalausweis*
- 2.13. *Schultaschen*
- 2.14. *Urlaubs- und Ferienmaßnahmen*
- 2.15. *Verselbstständigung*
- 2.16. *Weihnachten*

3. Art und Umfang bei Unterbringung in Pflegefamilien

- 3.1. *Abwesenheit/Unterbrechung Pflegeverhältnis*
- 3.2. *Besondere Anlässe*
- 3.3. *Elterngeldähnliche Zuschüsse*
- 3.4. *Erstausrüstung Bekleidung*
- 3.5. *Ersteinrichtung Pflegestelle*
- 3.6. *Fahrrad*
- 3.7. *Fahrtkosten*
- 3.8. *Freizeitgestaltung*
- 3.9. *Geburtstag*
- 3.10. *Klassenfahrten*
- 3.11. *Kontaktanbahnung/Verlegung*
- 3.12. *Kosten der Erziehung bei Kurzeitpflege*
- 3.13. *Kostenübernahme Kindertagesstättegebühr / Elternbeitrag*
- 3.14. *Lernmittel / Ausbildungsmittel*
- 3.15. *Nachhilfeunterricht*
- 3.16. *Schultaschen*
- 3.17. *Urlaubs- und Ferienmaßnahmen*
- 3.18. *Verselbstständigung*
- 3.19. *Weihnachten*

4. Art und Umfang bei gemeinsamer Unterbringung Mutter/Vater/Kind

- 4.1. *Barbetrag / Taschengeld*
- 4.2. *Bekleidung und Schuhe*
- 4.3. *Fahrtkosten*
- 4.4. *Geburtstag*
- 4.5. *Kostenübernahme Kindertagesstättegebühr / Elternbeitrag*
- 4.6. *Lernmittel*
- 4.7. *Weihnachten*

5. Art und Umfang bei Inobhutnahmen und Vorläufigen Inobhutnahmen

5.1. in Einrichtungen

5.2. in Pflegestellen

6. Art und Umfang bei teilstationärer Unterbringung

6.1. Ferienmaßnahmen

6.2. Fahrtkosten

7. Krankenhilfe

7.1. Zuzahlungen

7.2. Kieferorthopädie

7.3. Sehhilfen

8. Übergangsregelung

1 Grundlagen

1.1 Allgemeines

§ 39 SGB VIII regelt die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes für Hilfen, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden. Unterschieden wird hierbei zwischen dem gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf sowie einem Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII und einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII. Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt wird, beziehen sich einmalige Beihilfen oder Zuschüsse auf einen in den vereinbarten Einrichtungsentgelten bzw. den monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten Sonderbedarf. Sie bilden gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind, sofern in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Maßnahmebeginn oder der beabsichtigten Anschaffung, zu beantragen. Die Gewährung der Leistungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Ein Rechtsanspruch auf eine einmalige Beihilfe oder einen Zuschuss besteht nicht.

Die nachfolgend genannten Leistungen sind nicht abschließend in dem Sinne zu betrachten, dass alle dort nicht genannten Leistungen im Pfllegesatz enthalten sind.

Ein Antrag auf solche Leistungen muss im Einzelfall durch die Teamberatung besonders begründet werden.

Sofern keine Einzelfallentscheidung durch die Teamberatung oder die Sozialarbeiter für die Gewährung der einmaligen Beihilfe festgelegt ist, erfolgt die Entscheidung im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Alle Entscheidungen haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können für nachfolgend aufgeführte Personengruppen gewährt werden:

- Kinder und Jugendliche, deren Personensorgeberechtigte Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 32, 33, 34 SGB VIII und § 35 SGB VIII in stationärer Form in Anspruch nehmen,
- Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4 SGB VIII bekommen,
- junge Volljährige, die Leistungen gemäß § 41 SGB VIII i. V. m. §§ 33, 34, 35 in stationärer Form, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII erhalten
- Mütter und Väter, denen Leistungen gemäß § 19 SGB VIII oder § 27 SGB VIII in stationärer Form gewährt werden und untergebrachte Kinder und
- Kinder und Jugendliche, die im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen stationär untergebracht sind

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Einrichtungen und Pflegefamilien innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Erfurt.

Bei Gewährung von Jugendhilfeleistungen außerhalb des Jugendamtsbereiches Erfurt sind die Empfehlungen bzw. Richtlinien des Jugendamtes bzw. Bundeslandes zu beachten, in dessen Bereich sich der junge Mensch tatsächlich befindet.

2 Art und Umfang bei vollstationärer Unterbringung in Einrichtungen (§§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII)

2.1 Barbetrag / Taschengeld

Die Höhe des Barbetrages richtet sich nach den jeweiligen Festlegungen des Landesjugendamtes des Freistaates Thüringen. Die Gewährung erfolgt antragsunabhängig im Zusammenhang mit der monatlichen Übernahme der Leistungsentgelte. Die Höhe ist nach Alter gestaffelt. Im Geburtstagsmonat wird für den gesamten Monat das Taschengeld der nächsthöheren Altersstufe gewährt. Dies gilt für den 18. Geburtstag nur, sofern im Anschluss stationäre Hilfe für junge Volljährige weitergewährt wird. Bei Hilfebeginn und Hilfebeendigung wird der Barbetrag taggenau berechnet.

2.2 Bekleidung und Schuhe

Laufende Leistungen für Bekleidung und Schuhe werden antragsunabhängig im Zusammenhang mit der monatlichen Übernahme der Leistungsentgelte gewährt.

Höhe der Leistungen:

- für Hilfeempfänger bis 12 Jahre **35,00 EUR** monatlich
- für Hilfeempfänger ab 13 Jahre **45,00 EUR** monatlich

Für eine Erstausrüstung mit Bekleidung können auf Antrag bis zu **250,00 EUR** gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht (Nachweis Bedarfserhebung). Der Antrag ist bis spätestens 4 Wochen nach Hilfebeginn zu stellen. Im Antrag ist der Bedarf detailliert zu benennen und zu begründen.

2.3 Besondere Anlässe

Für besondere Anlässe wie Einschulung, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Firmung, Taufe, Namensweihe, Schulabschlussfeier usw. kann ein Zuschuss in Höhe von **100,00 EUR** zzgl. Gebühren gewährt werden.

2.4 Fahrrad

Zur Anschaffung von Fahrrädern können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- Kinderfahrrad inkl. Helm und Zubehör bis **150,00 EUR**
- Jugendfahrrad inkl. Helm und Zubehör bis **200,00 EUR**

Ein Folgeantrag ist nicht vor Ablauf von 3 Jahren möglich.

2.5 Fahrtkosten

2.5.1 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen.

- Kosten werden ohne Antrag für bis zu 12 / UmA 4 Familienheimfahrten im Jahr übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Absprache zwischen Unterbringungsstelle und Jugendamt und Festlegung im Hilfeplan erfolgen.
- Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson werden ebenfalls übernommen.
- Kosten für Besuchsfahrten der Eltern/Elternteile im Rahmen der Umgangskontakte stellen keine Kosten der Jugendhilfe dar und werden nicht übernommen.

Ausnahmen sind möglich, wenn die Besuchskontakte im Rahmen der Hilfeplanung als notwendig erachtet werden und die Eigenfinanzierung oder Finanzierung durch andere Leistungsträger nicht gewährleistet ist (z. B. Rentenempfänger mit geringer Rente ohne Sozialleistungsanspruch).

Erstattet werden für Fahrten der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen als auch für Eltern die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Der Erwerb einer Bahncard für Kinder und Jugendliche wird finanziert, wenn dadurch die Kosten für Familienheimfahrten reduziert werden. Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens wird Wegstreckenentschädigung in Höhe von **0,30 EUR** je km (einfache Strecke, kürzeste Entfernung) gezahlt.

2.5.2 Fahrten von Eltern zu Hilfeplangesprächen

Soweit die Anwesenheit der Eltern in der Einrichtung im Rahmen der Hilfeplanung erforderlich ist, werden die Fahrtkosten auf Antrag in Höhe der günstigsten Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel oder bei Nutzung eines KFZ in Höhe von **0,30 EUR** je km (einfache Strecke, kürzeste Entfernung) übernommen.

2.5.3 Schülerbeförderung

Schülerbeförderungskosten stellen grundsätzlich keine Kosten der Jugendhilfe dar und sind daher über die jeweils zuständige vorrangige Stelle (Amt für Bildung) zu beantragen.

Bei Ablehnung durch die zuständige Stelle, erfolgt die Kostenübernahme auf begründeten Antrag durch das Jugendamt.

2.6 Freizeitgestaltung / Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Leistungen können in Höhe von bis zu 15,00 EUR monatlich übernommen werden. Hierzu zählen Angebote aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Musik, Kunst und Geselligkeit.

2.7 Geburtstag

Pauschal im Monat des Geburtstages **30,00 EUR**

2.8 Klassenfahrten

Als Klassenfahrten werden auch klassenübergreifende Schulfahrten, Fahrten in ein Schullandheim, Abschlussfahrten Kita/Hort, Wandertage berücksichtigt. Die Kosten werden in **Höhe von 2/3 der Kosten** übernommen. Eintägige Ausflüge werden in voller Höhe übernommen. Bei kostenintensiven Fahrten über 400,00 EUR kann alternativ die volle Kostenübernahme mit Anwendung der Abwesenheitsregelung des Thüringer Rahmenvertrages erfolgen.

2.9 Kostenübernahme Kindertagesstättegebühr / Elternbeitrag

Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte werden auf Antrag und Nachweis in **tatsächlicher Höhe** übernommen (Höchstgebühr gemäß Entgeltordnung).

Das Verpflegungsgeld ist bei allen stationären Hilfen und vorläufigen Maßnahmen im Entgelt oder im Betrag für materielle Leistungen enthalten und wird nicht zusätzlich übernommen.

2.10 Lernmittel / Ausbildungsmittel

Das Jugendamt gewährt während der regulären Schulbesuchsjahre jährlich zum Schuljahresbeginn (August) eine Pauschale in Höhe von **100,00 EUR** und zum Halbjahresbeginn (Februar) eine Pauschale in Höhe von **50,00 EUR** für Schulmaterialien (Arbeits-, Lern- und Verbrauchsmaterial, Bücher, Arbeitshefte etc.).

Kostenintensive technische Geräte wie z. B. Tablet, CAS-Schulrechner usw. können im Einzelfall bezuschusst werden, sofern die Notwendigkeit der Anschaffung seitens der Schule bestätigt wird und der Bedarf nicht anderweitig, insbesondere durch die Schule, gedeckt werden kann. (CAS-Schulrechner Kostenübernahme in voller Höhe, alle anderen Geräte werden in Höhe von 75 % bezuschusst, max. 300 EUR).

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkzeug, Werkstoffe) und Berufsbekleidung können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 14 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat der Auszubildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Abweichende Entscheidungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

2.11 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen.

Über Nachhilfeunterricht ist im Rahmen der Hilfeplanung zu entscheiden.

Es muss eine realistische Chance bestehen, Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, das im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind / der Jugendliche den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden begrenzt bleiben.

Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Die Kosten werden für Gruppenunterricht in Höhe von bis zu **15,00 EUR pro Stunde** und Einzelunterricht in Höhe von bis zu **25,00 EUR pro Stunde** übernommen.

- *Einzelfallentscheidung durch Teamberatung*

2.12 Personalausweis

Kosten für Personalausweis, Führungszeugnis, Identitätsnachweis (außer im Asylverfahren), Gesundheitspass u. ä. werden **in voller Höhe** übernommen.

2.13 Schultaschen

Kosten für Schultaschen (Ranzen, Rucksäcke, Schulsporttaschen) können alle 3 Jahre in Höhe von bis zu **50,00 EUR** übernommen werden.

2.14 Urlaubs- und Ferienmaßnahmen

Um den Kindern die Möglichkeit zu geben, mit dem pädagogischen Personal der Einrichtung eine Reise mit einem mehrtägigen Ortswechsel zu unternehmen oder andere kostenpflichtige Ferienveranstaltungen mit Erinnerungswert zu besuchen, wird einmal pro Kalenderjahr auf Antrag ein Betrag in Höhe von **250,00 EUR** gewährt.

2.15 Verselbstständigung

Im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung – Anmietung von Wohnraum – kann auf Antrag dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss in Höhe von max. **1.700,00 EUR** gewährt werden.

Voraussetzungen:

- die Finanzierung ist nicht anderweitig sichergestellt, insbesondere ist zwingend vorrangig ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen,
- Im Antrag ist detailliert aufzuführen, welche Gegenstände benötigt werden und welche Kosten dafür voraussichtlich entstehen.

Bezüglich zu stellender Kautionen wird davon ausgegangen, dass diese aus dem Sparguthaben des Betroffenen gedeckt werden können (auf entsprechende Ansparungen ist während des Hilfeverlaufs hinzuwirken). Sollten im Einzelfall keine Ansparungen möglich gewesen sein, kann die Kaution auch aus dem o. g. Betrag gedeckt werden.

2.16 Weihnachten

Weihnachtsbeihilfe pauschal im Dezember **30,00 EUR**

3 Art und Umfang bei Unterbringung in Pflegefamilien

(§§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 41 SGB VIII)

3.1 Abwesenheit / Unterbrechung Pflegeverhältnis

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII ohne Abzug weitergewährt. Hierdurch wird der kurbedingte Mehrbedarf sowie Sonderaufwendungen der Pflegefamilie (z. B. für Besuche einschließlich der Fahrkosten) abgegolten.

Bei längerem Kur- und Klinikaufenthalt des Pflegekindes ist zu prüfen, ob eine weitere Unterbringung des Pflegekindes in der Pflegefamilie erfolgen soll. Soll das Kind in der Pflegefamilie verbleiben und wird der Kontakt durch Besuche, Telefonate oder Briefwechsel gepflegt, werden ab der 7. Woche 50 v. H. des Pauschalbetrages für materielle Aufwendungen weitergewährt.

Der pauschale Betrag für die Kosten der Erziehung wird in diesen Fällen auch weiterhin ungekürzt ausgezahlt bzw. bei erhöhtem Erziehungsbetrag wird ab der 7. Woche der einfache Erziehungsbetrag gezahlt.

Sonderaufwendungen der Pflegefamilie (z. B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten, Telefonate, Kontakte, Wege, Behördengänge usw.) sind damit in vollem Umfang abgegolten.

3.2 Besondere Anlässe

Für besondere Anlässe wie Einschulung, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Firmung, Taufe, Namensweihe, Schulabschlussfeier usw. kann ein Zuschuss in Höhe von **100,00 EUR** zzgl. Gebühren gewährt werden.

3.3 Elterngeldähnliche Zuschüsse

Nimmt ein Pflegeelternanteil aufgrund der Aufnahme eines Pflegekindes unter 3 Jahren Elternzeit, kann auf Antrag zusätzlich der 3-fache Erziehungsbetrag für die Dauer von bis zu 14 Monaten gewährt werden.

Dieser Zuschuss ist als elterngeldähnliche Leistung zu verstehen, die längstens bis zum Inkrafttreten einer bundesweiten Regelung zum Anspruch auf Elterngeld nach dem BEEG für Pflegeeltern gilt.

3.4 Erstausrüstung Bekleidung

Für eine Erstausrüstung mit Bekleidung können auf Antrag bis zu **250,00 EUR** gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht (Nachweis Bedarfserhebung). Der Antrag ist bis spätestens 4 Wochen nach Hilfebeginn zu stellen. Im Antrag ist der Bedarf detailliert zu benennen und zu begründen. Sofern zuvor Bekleidungsgeld im Rahmen einer stationären Hilfe gewährt wurde, wird keine Erstausrüstung Bekleidung gewährt.

3.5 Ersteinrichtung einer Pflegestelle

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle (Mobiliar, Haushaltswäsche, Kinderwagen) können auf Antrag bei Bedarf max. **750,00 EUR** gewährt werden. Der Antrag ist spätestens 12 Wochen nach Hilfebeginn und i. d. R. vor Anschaffung zu stellen. Die Aufwendungen sind unter Vorlage entsprechender Belege beim Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe abzurechnen.

Mobiliar im Einzelwert ab 51,00 EUR (neu) und 100,00 EUR (gebraucht) wird im Jugendamt inventarisiert und verbleibt während der allgemeinen Nutzungsdauer von 5 Jahren Eigentum des Jugendamtes Erfurt (auf Bewilligungsbescheid vermerken). Bei Wechsel von Vollzeitpflege in Adoptionspflege verbleibt das Mobiliar in der Pflegestelle.

3.6 Fahrrad

Zur Anschaffung von Fahrrädern können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- Kinderfahrrad inkl. Helm und Zubehör bis **150,00 EUR**
- Jugendfahrrad inkl. Helm und Zubehör bis **200,00 EUR**

Ein Folgeantrag ist nicht vor Ablauf von 3 Jahren möglich.

3.7 Fahrtkosten

3.7.1 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen.

- Kosten werden ohne Antrag für bis zu 12 / UmA 4 Familienheimfahrten im Jahr übernommen.
- Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach Festlegung im Hilfeplan erfolgen.
- Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson werden ebenfalls übernommen.
- Kosten für Besuchsfahrten der Eltern/Elternteile im Rahmen der Umgangskontakte stellen keine Kosten der Jugendhilfe dar und werden nicht übernommen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Besuchskontakte im Rahmen der Hilfeplanung als notwendig erachtet werden und die Eigenfinanzierung oder Finanzierung durch andere Leistungsträger nicht gewährleistet ist (z. B. Rentenempfänger mit geringer Rente ohne Sozialleistungsanspruch).

Erstattet werden für Fahrten der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen als auch für Eltern die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Der Erwerb einer Bahncard für Kinder und Jugendliche wird finanziert, wenn dadurch die Kosten für Familienheimfahrten reduziert werden. Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens wird Wegstreckenentschädigung in Höhe von **0,30 EUR** je km (einfache Strecke, kürzeste Entfernung) gezahlt.

3.7.2 Fahrten von Eltern zu Hilfeplangesprächen

Soweit die Anwesenheit der Eltern in der Einrichtung im Rahmen der Hilfeplanung erforderlich ist, werden die Fahrtkosten auf Antrag in Höhe der günstigsten Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel oder bei Nutzung eines KFZ in Höhe von **0,30 EUR** je km (einfache Strecke, kürzeste Entfernung) übernommen.

3.8 Freizeitgestaltung / Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Leistungen können in Höhe von bis zu 15,00 EUR monatlich übernommen werden. Hierzu zählen Angebote aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Musik, Kunst und Geselligkeit.

3.9 Geburtstag

Pauschal im Monat des Geburtstages **30,00 EUR**

3.10 Klassenfahrten

Als Klassenfahrten werden auch klassenübergreifende Schulfahrten, Fahrten in ein Schullandheim, Abschlussfahrten Kita/Hort, Wandertage berücksichtigt. Die Kosten werden **in tatsächlicher Höhe** übernommen.

3.11 Kontakthanbahnung

Prinzipiell richtet sich die Dauer der Probebeurlaubung in den Haushalt der Pflegeeltern nach den Bedürfnissen des Kindes.

- Bei Beurlaubungen ist ein tägliches Verpflegungsgeld von der stationären Einrichtung zu zahlen.
- Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigung werden bei Kontakthanbahnung in Höhe von 0,30 EUR pro km (einfache Strecke, kürzeste Entfernung) oder bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen übernommen.
- Übernachtungskosten werden bei Notwendigkeit nach dem Städtetkatalog übernommen.

3.12 Kosten der Erziehung bei Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegestellen wird aufgrund des erhöhten Aufwandes der zweifache Erziehungsbetrag gewährt.

3.13 Kostenübernahme Kindertagesstättengebühr / Elternbeitrag

Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte werden auf Antrag und Nachweis **in tatsächlicher Höhe** übernommen (Höchstgebühr gemäß Entgeltordnung).

Das Verpflegungsgeld ist bei allen stationären Hilfen und vorläufigen Maßnahmen im Entgelt oder im Betrag für materielle Leistungen enthalten und wird nicht zusätzlich übernommen.

3.14 Lernmittel / Ausbildungsmittel

Kosten für Lernmittel sind in den monatlichen Pauschalbeträgen für materielle Leistungen enthalten und werden daher nicht im Rahmen der Annexleistungen gewährt.

Kostenintensive technische Geräte wie z. B. Tablet, CAS-Schulrechner usw. können im Einzelfall bezuschusst werden, sofern die Notwendigkeit der Anschaffung seitens der Schule bestätigt wird und der Bedarf nicht anderweitig, insbesondere durch die Schule, gedeckt werden kann. (CAS-Schulrechner Kostenübernahme in voller Höhe, alle anderen Geräte werden in Höhe von 75 % bezuschusst, max. 300 EUR)

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkzeug, Werkstoffe) und Berufsbekleidung können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 14 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat der Ausbildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Abweichende Entscheidungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

3.15 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen.

Über Nachhilfeunterricht ist im Rahmen der Hilfeplanung zu entscheiden.

Es muss eine realistische Chance bestehen, Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind / der Jugendliche den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt.

Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden begrenzt bleiben.

Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Die Kosten werden für Gruppenunterricht in Höhe von bis zu **15,00 EUR pro Stunde** und Einzelunterricht in Höhe von bis zu **25,00 EUR pro Stunde** übernommen.

- *Einzelfallentscheidung durch Teamberatung*

3.16 Schultaschen

Kosten für Schultaschen (Ranzen, Rucksäcke, Schulsporttaschen) können alle 3 Jahre in Höhe von bis zu **50,00 EUR** übernommen werden.

3.17 Urlaubs- und Ferienmaßnahmen

Um den Kindern die Möglichkeit zu geben, mit dem pädagogischen Personal der Einrichtung eine Reise mit einem mehrtägigen Ortswechsel zu unternehmen oder andere kostenpflichtige Ferienveranstaltungen mit Erinnerungswert zu besuchen, wird einmal pro Kalenderjahr auf Antrag ein Betrag in Höhe von **250,00 EUR** gewährt.

3.18 Verselbstständigung

Im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung – Anmietung von Wohnraum – wird auf Antrag dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar unter folgenden Voraussetzungen ein Zuschuss in Höhe von max.

1.700,00 EUR gewährt.

Voraussetzungen:

- die Finanzierung ist nicht anderweitig sichergestellt, insbesondere ist zwingend vorrangig ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen,
- Im Antrag ist detailliert aufzuführen, welche Gegenstände benötigt werden und welche Kosten dafür voraussichtlich entstehen.

Bezüglich zu stellender Kauttionen wird davon ausgegangen, dass diese aus dem Sparguthaben des Betroffenen gedeckt werden können (auf entsprechende Ansparungen ist während des Hilfeverlaufs hinzuwirken). Sollten im Einzelfall keine Ansparungen möglich gewesen sein, kann die Kauttion auch aus dem o. g. Betrag gedeckt werden.

3.19 Weihnachten

Weihnachtsbeihilfe pauschal im Dezember **30,00 EUR**

4 Art und Umfang bei gemeinsamer Unterbringung Mutter/Vater/Kind

(§ 19 SGB VIII oder § 27 in stationärer Form)

4.1 Barbetrag / Taschengeld

Die Höhe des Barbetrages richtet sich nach den jeweiligen Festlegungen des Landesjugendamtes des Freistaates Thüringen. Die Gewährung erfolgt antragsunabhängig im

Zusammenhang mit der monatlichen Übernahme der Leistungsentgelte. Die Höhe ist nach Alter gestaffelt. Im Geburtstagsmonat wird für den gesamten Monat das Taschengeld der nächsthöheren Altersstufe gewährt. Dies gilt für den 18. Geburtstag nur, sofern im Anschluss stationäre Hilfe für junge Volljährige weitergewährt wird. Bei Hilfebeginn und Hilfebeendigung wird der Barbetrag taggenau berechnet.

4.2 Bekleidung und Schuhe

Laufende Leistungen für Bekleidung und Schuhe werden antragsunabhängig im Zusammenhang mit der monatlichen Übernahme der Leistungsentgelte gewährt.

Höhe der Leistungen:

- für Hilfeempfänger bis 12 Jahre **35,00 EUR** monatlich
- für Hilfeempfänger ab 13 Jahre **45,00 EUR** monatlich

4.3 Geburtstag

Pauschal im Monat des Geburtstages **30,00 EUR**

4.4 Kostenübernahme Kindertagesstättegebühr / Elternbeitrag

Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte werden auf Antrag und Nachweis **in tatsächlicher Höhe** übernommen (Höchstgebühr gemäß Entgeltordnung).

Das Verpflegungsgeld ist bei allen stationären Hilfen und vorläufigen Maßnahmen im Entgelt oder im Betrag für materielle Leistungen enthalten und wird nicht zusätzlich übernommen.

4.5 Lernmittel / Ausbildungsmittel

Über Beihilfen wird im Einzelfall entschieden.

4.6 Weihnachten

Weihnachtsbeihilfe pauschal im Dezember **30,00 EUR**

Über weitere Beihilfen ist im Einzelfall zu entscheiden.

5 Art und Umfang bei Inobhutnahmen und Vorläufigen Inobhutnahmen

(§§ 42a, 42 SGB VIII)

5.1 In Einrichtungen

5.1.1 Taschengeld

Es wird ab dem 8. Tag der Inobhutnahme das ortsübliche Taschengeld gezahlt.

5.1.2 Bekleidungsgeld und einmalige Beihilfen

Bekleidungsgeld und weitere Annex-Leistungen werden nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den Sozialarbeiter gewährt.

5.2 In Pflegestellen

Einmalige Beihilfen werden nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den Sozialarbeiter gewährt.

Kurzzeitpflegestellen wird der zweifache Erziehungsbeitrag gewährt.

6 Art und Umfang bei teilstationärer Unterbringung

(§§ 32, 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

6.1 Ferienmaßnahmen

Für teilstationäre Hilfen gemäß §§ 32 und 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII kann für Ferienfreizeiten auf Antrag ein jährlicher Zuschuss in Höhe von bis zu **50,00 EUR** gewährt werden.

6.2 Fahrtkosten

Fahrtkosten zur Tagesgruppe werden nach individueller Prüfung im Einzelfall übernommen (Fußweg nicht möglich oder zumutbar, keine Kostenübernahme durch andere Leistungsträger). Dabei ist das kostengünstigste Angebot zu nutzen.

7 Krankenhilfe

(§ 40 SGB VIII)

7.1 Zuzahlungen

Krankenhilfe orientiert sich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung und muss den notwendigen Bedarf in voller Höhe decken.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Zahnersatz und Sehhilfen werden übernommen. Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente werden übernommen, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind (Privatleistungen) sind keine Eigenleistungen im Sinne des SGB V und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII nicht übernommen.

7.2 Kieferorthopädie

Das Jugendamt übernimmt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der von der Krankenkasse bestätigte Heil- und Kostenplan einzureichen.

Sofern die Hilfestellung voraussichtlich vor Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung endet, wird der Eigenanteil nur übernommen, wenn die Finanzierung des Eigenanteils nach Hilfebeendigung sichergestellt ist.

7.3 Sehhilfen (Brillen/Kontaktlinsen)

Kosten werden bis maximal 50,00 EUR jährlich übernommen. Kosten für Brillengläser werden abzüglich der Krankenkassenleistungen in voller Höhe übernommen.

Reparaturkosten werden unter Abzug eventueller Versicherungsleistungen in voller Höhe übernommen.

8 Übergangsregelung

Der Ausbildungsbonus für junge Menschen, die im Rahmen der Jugendhilfe nach §§ 19, 34, 35, 35a bzw. 41 SGB VIII in Einrichtungen untergebracht sind, entfällt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte wird der Ausbildungsbonus als Übergangsregelung bis Schuljahresende 2021/2022 weitergewährt.

Der Bonus wird nur bei regelmäßiger Teilnahme gewährt. Bei unentschuldigtem Fehlen entfällt der Ausbildungsbonus.

Anlage 1: Vollstationäre Unterbringung in Einrichtungen (§§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 SGB VIII)

Anlass	Höhe in EUR	Antrag/Abrechnung	Entscheidung
Barbetrag/Taschengeld	gemäß Thüringer Tabelle	ohne Antrag	WJH
Bekleidung/Schuhe	35,00 bis 12 J. / 45,00 ab 13 J.	ohne Antrag	WJH
Bekleidung Erstausrüstung	bis 250,00	auf Antrag und Nachweis	WJH
Besondere Anlässe	100,00 zzgl. Gebühr	auf Antrag und Nachweis (Gebühr)	WJH
Fahrrad	150,00 / 200,00	auf Antrag, Quittungsvorlage	WJH
Fahrtkosten	siehe Text	bis 12 bzw. 4 Familienheimfahrten auf Nachweis ohne Antrag Hilfeplan/Umgang auf Antrag und Nachweis Schülerbeförderung auf Antrag und Nachweis	WJH/ASD
Freizeitgestaltung	bis 15,00 mtl.	auf Antrag und Nachweis	WJH
Geburtstag	30,00	pauschal ohne Antrag	WJH
Klassenfahrten	2/3, bei >400,00 EUR volle Höhe + Abwesenheitsentgelt	auf Antrag und Nachweis	WJH
Kita-Gebühren	volle Höhe	auf Antrag und Nachweis	WJH
Lernmittel	100,00 / 50,00	pauschal ohne Antrag	WJH
Nachhilfe	15,00 / 25,00	auf Antrag und Nachweis	ASD
Personalausweis u.ä.	volle Höhe	auf Antrag und Nachweis	WJH
Schultaschen	50,00	auf Antrag und Nachweis	WJH
Urlaub/Ferien	250,00	auf Antrag, pauschal	WJH
Verselbstständigung	1.700,00	auf Antrag, Quittungsvorlage	WJH
Weihnachten	30,00	pauschal ohne Antrag	WJH

Anlage 2: Vollstationäre Unterbringung in Pflegefamilien (§§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3, 41 SGB VIII)

Anlass	Höhe in EUR	Antrag/Abrechnung	Entscheidung
Besondere Anlässe	100,00 zzgl. Gebühr	auf Antrag und Nachweis (Gebühr)	WJH
Elterngeldähnliche Zuschüsse	3facher Erziehungsbetrag max. 1 Jahr	auf Antrag und Nachweis	SDJ
Erstausstattung Bekleidung	bis 250,00	auf Antrag und Nachweis	WJH
Ersteinrichtung Pflegestelle	bis 750,00	auf Antrag und Nachweis bis 12 Wochen nach Hilfebeginn	WJH
Fahrrad	150,00 / 200,00	auf Antrag, Quittungsvorlage	WJH
Fahrtkosten	siehe Text	Bis 12 bzw. 4 Familienheimfahrten auf Nachweis ohne Antrag Hilfeplan/Umgang auf Antrag und Nachweis	WJH
Freizeitgestaltung	bis 15,00 mtl.	auf Antrag und Nachweis	WJH
Geburtstag	30,00	pauschal ohne Antrag	WJH
Klassenfahrten	volle Höhe	auf Antrag und Nachweis	WJH
Kita-Gebühren	volle Höhe	auf Antrag und Nachweis	WJH
Kurzzeitpflege	2facher Erziehungsbetrag	wird in Logodata hinterlegt	WJH/SDJ
Lernmittel	nur kostenintensive technische Geräte/Ausbildungsmittel	Einzelfallentscheidung	WJH/SDJ
Nachhilfe	15,00 / 25,00	auf Antrag und Nachweis	SDJ
Schultaschen	50,00	auf Antrag und Nachweis	WJH
Urlaub/Ferien	250,00	auf Antrag, pauschal	WJH
Verselbstständigung	1.700,00	auf Antrag, Quittungsvorlage	WJH
Weihnachten	30,00	pauschal ohne Antrag	WJH

Anlage 3: gemeinsame Unterbringung Mutter/Vater/Kind (§§ 19, 27 SGB VIII)

Anlass	Höhe in EUR	Antrag/Abrechnung	Entscheidung
Barbetrag/Taschengeld	gemäß Thüringer Tabelle	ohne Antrag	WJH
Bekleidung/Schuhe	35,00 bis 12 J. / 45,00 ab 13 J.	ohne Antrag	WJH
Geburtstag	30,00	pauschal ohne Antrag	WJH
Kita-Gebühren	volle Höhe	auf Antrag und Nachweis	WJH
Lernmittel		Einzelfallentscheidung	WJH
Weihnachten	30,00	pauschal ohne Antrag	WJH